

zu sehen wünschte. Den Druck des Concessionswesens hervorhebend, erkannte er an, daß viele Berechtigte aus Rücksicht für arme Verpflichtete ihr beschaffenes Recht nicht streng geltend gemacht. In ähnlichem Sinne wie Zimmermann äußerte sich Abg. Riedel mit dem Bemerkten, eigentlich sei dieses Concessionsrecht durch die als „Reichsgesetz“ publicirten Grundrechte bereits aufgehoben, siehe diesen aber der Lausiger Particularvertrag entgegen, so sei es nothwendig, daß die Regierung die „alte verrostete Particularverfassung“ beseitige. Hierauf nahm Staatsminister v. Friesen das Wort. Es sei bereits die Absicht der Regierung gewesen, das in dem Zusatzparagraphe vorgeschlagene zu ertheilen und den Gesetzentwurf in Betreff derjenigen Rechte, bei denen die Oberlausitz vertragsmäßig zu concurriren habe, den dortigen Provinzialständen vorzulegen. Jener Zusatz enthalte also keinen eigentlich neuen Vorschlag. Hinsichtlich der Äußerung des Abg. Riedel über die Particularverfassung wies der Staatsminister nach, daß sie keine „alte verrostete“ sei, sondern ein erst im Jahre 1835 mit der Oberlausitz abgeschlossener Staatsvertrag, und die ebenfalls von Riedel geäußerte Ansicht über die Geltung der Grundrechte als „Reichsgesetz“ bezeichnete er als eine durchaus irrige, da dieselben in Sachsen als Landesgesetz publicirt seien und als solche die durch den Particularvertrag mit der Lausitz verbürgten Rechte nicht ohne Weiteres aufheben könnten. Der Ansicht des Staatsministers sich anschließend, bemerkte Vicepr. v. Erieger, von einem „Reichsgesetz“ ohne Reichsverfassung könne gar nicht die Rede sein, und es würden daher die Grundrechte in Sachsen keine Geltung haben, wenn sie nicht als Landesgesetz publicirt wären. Abg. v. Rostitz nahm die Berechtigten in der Oberlausitz in Schutz, welche in seiner Gegend das ihnen zustehende Concessionsrecht sehr mild ausgeübt hätten, so daß es gar nicht mehr bemerkbar sei. Auch Haberkorn sprach für Genehmigung des §. 6b. aus Gründen der Gerechtigkeit, obgleich er die Mißbräuche, die mit dem Concessionsrecht getrieben worden, nicht vertheidigen wolle. Zur Motivirung seiner Ansicht las er den hier einschlagenden §. 5 der Particularverfassung vor, welcher deutlich ausspricht, daß jene Rechte ohne Entschädigung nicht aufgehoben werden dürfen. Dagegen führte Riedel an, daß die Particularverfassung fast nur von Berechtigten zu ihrem Vortheil geschaffen worden, und fügte einige Bemerkungen gegen Unger hinzu. Nachdem sich Zimmermann nochmals für Ablehnung des §. erklärt, gab Abg. Sachse eine Geschichtserzählung des Particularvertrags (er war damals Referent gewesen) und entschied sich ebenfalls für Ablehnung des §., „obwohl er denselben an sich für unschädlich halte.“ Unger machte bemerklich, daß, auch wenn der §. wegfalle, die Rechte der Provinz ohnehin gesichert seien. Nach dem letztgenannten Abg. trug v. d. Beeck auf Schluß der Debatte an, welcher auch gegen 6 Stimmen genehmigt wurde. Der Referent Lehmann, der hierauf noch zum Schluß sprach, versuchte noch die Ansicht geltend zu machen, daß die Grundrechte, wenn sie in der Lausitz gültig sein sollten, auch durch die dortigen Stände publicirt werden müssen, welcher Meinung Staatsminister v. Friesen als einer in dieser Allgemeinheit irrigen entgegentrat. Bei der sodann erfolgenden Abstimmung wurde der vorgeschlagene §. 6b gegen 21 Stimmen genehmigt. Bei §. 7 äußerte Abg. Dr. Plazmann, daß er eigentlich, obgleich einen naheliegenden Gegenstand (die Regulirung der Patrimonialgerichtsbarkeit) enthaltend, dem Gesetz fremd sei, und Abg. Dr. Jahn verfocht die „verbrieften Rechte“ mit besonderer geschichtlicher Bezugnahme auf die Stadt, die er vertritt, und mahnte an das Wort des Dichters: „ein Fürstenwort solle man nicht deuteln.“ Wenn Treue und Glauben im ganzen Lande verschwinde, müsse das Wort des Fürsten über Deuteln erhaben bleiben. Nach einigen Äußerungen Sachse's wurde §. 7 und hierauf §. 8, der letztere ohne Debatte, einstimmig angenommen. Hiermit schloß die erste Abtheilung des Entwurfs und man ging zur

zweiten (die abzulösenden Rechte und Verbindlichkeiten) über, welche mit dem, wie sich die Leses erinnern, ausgefetzten §. 3 der ersten Abtheilung als hier einzufügenden §. 8b. beginnt. Derselbe lautet: „Ablösbar sind, insoweit nicht die Gesetze deren unentgeltlichen Wegfall anordnen, alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen an Privatpersonen, Corporationen, Stiftungen und den Staatsfiscus, mit alleiniger Ausnahme der im Gesetz vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen §. 52 a., b. u. d. genannten Lasten und Abgaben.“ Hierzu stellte Abg. Rittner den bereits vorgestern angekündigten Unterantrag, hinter dem Worte „Staatsfiscus“ einzuschalten: „inclusivo der an letzteren zu zahlenden Allodificationsquanten.“ Mit diesem Zusatz erklärte sich zunächst Dehme einverstanden unter der Voraussetzung, daß keine exclusive Beziehung auf die Rittergüter stattfinde, worauf Rittner bei §. 10 zurückzukommen erklärte. Auf die Anfrage des Abg. v. Erieger, ob die Regierung überhaupt die Absicht habe, noch einen Gesetzentwurf in Betreff des Lehnwesens vorzulegen, antwortete Staatsminister Schinsky, daß dies bei dem gegenwärtigen Landtage nicht geschehen werde, und daß die Regierung noch keinen bestimmten Beschluß gefaßt, ob sie dem künftigen eine Vorlage zugehen lasse. Uebrigens erklärten sich sowohl der genannte, als auch Staatsminister v. Friesen gegen den Rittnerschen Zusatz an dieser Stelle, der, wie der letztere besonders hervorhob, bei §. 16 passender zur Berathung kommen werde. Der Antragsteller ließ jedoch sein Amendement nicht fallen, und dasselbe wurde sodann von 28 gegen 25 Stimmen angenommen. Zu dem folgenden §. 9 stellte Abg. v. Beschwitz einen auf Rückgabe des §. 13 an die Deputation zur nochmaligen genauen Prüfung gehenden Antrag, der jedoch wegen Mangel an Zeit heute nicht zur Berathung kommen konnte, denn die Tagesordnung enthielt noch einen in geheimer Sitzung zu beratenden Gegenstand. †

Das achte Gewandhaus-Concert

am 12. December

erschien durch sein Programm und zwei interessante Gäste besonders anziehend. Frau Schreiber-Kirchberger, seit Kurzem bei der hiesigen Oper engagirt, eine höchst anmuthige Erscheinung und begabt mit einer noch frischen und klangvollen Stimme, trat zum ersten Male im Gewandhaus auf. Wunderbarer Weise war die Stimme dieser schon als sehr vorzüglich anerkannten Sängerin durch Wangigkeit unsicher, als sie mit Recitativ und Arie aus Figaro's Hochzeit auftrat. Sie konnte das Beben der Stimme die ganze Arie durch nicht los werden und sang daher nicht so vorzüglich als sie es unbestreitbar kann. Diesen Beweis lieferte sie denn auch später, wo sie die Arie aus Norma „Krause Sבתin ic.“ so vortrug, daß sie unter reichen Beifallsbezeugungen hervorgehoben wurde. Frau Schreiber-Kirchberger singt vollkommen rein, correct, mit passendem Ausdruck und hat auch ziemliche Coloratur-Fertigkeit. Zum Erhabenen, Tragischen geht jedoch ihrer Stimme die Größe ab. Herr Henri Litloff, ein bedeutender Clavier-virtuos, entwickelte eine eminente technische Fertigkeit und riß durch große Kunststücke zu rauschendem Beifall hin. Sein Symphonie-Concert, bestehend aus vier großen Sätzen, mit Benutzung zwei holländischer Themen, ist mit vielem Geschick zusammengesetzt, dürfte aber doch wohl nur eben um des Clavierspiels willen gemacht, nicht aber als eine selbstständige musikalische Schöpfung anzusehen sein. Wahrhaft wohlthuend wirkte darauf der klassische Bacchus-Chor aus Antigone von Mendelssohn, den die Mitglieder des Pauliner-Bereins vortrefflich sangen. Im Orchester war heute ein ganz besonders frisches Leben und die gespannteste Aufmerksamkeit sichtbar; die höchst noble Vestalin-Duverture von Spontini und die grandiose Adur-Symphonie von Beethoven wurden in einer seltenen Vollendung gespielt.

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Schletter.

Vom 7. bis 13. December sind in Leipzig begraben worden:

Sonnabend den 7. December.

- Johanne Charlotte Glanert, 65 Jahre alt, Bürgers, Kupferschmiede-Obermeisters und Hausbesizers Witwe, im Preußergäßchen.
 Charlotte Wilhelmine Scholz, 38 Jahre alt, Bürgers, Fleischhauermeisters und Hausbesizers Witwe, in der Hospitalstraße.
 Carl Franz Paul Edsche, 1/2 Jahr alt, Bürgers und Weißbäckermeisters Sohn, in der Lauchaer Straße.
 Ein Knabe, 13 Tage alt, Johann Georg Kubns, Bürgers und Schuhmachermeisters Sohn, in der Petersstraße.
 Hugo Oscar Montgomery, 17 Tage alt, Markthelfers Sohn, am Floßplaz.

Die Beerdigungen erfolgten am 7. December: um 10 Uhr 15 Minuten im Preußergäßchen; um 11 Uhr 15 Minuten in der Hospitalstraße; um 12 Uhr 15 Minuten in der Lauchaer Straße; um 1 Uhr 15 Minuten in der Petersstraße; um 2 Uhr 15 Minuten am Floßplaz.